

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Kleinblittersdorf (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016) (Amtsbl. I S. 840) und der §§ 39 und 52 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) 05. April 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 790) i.V. durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf.

Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Waldflächen nach § 2 des Landeswaldgesetzes,
2. Flächen, für die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung eine gültige Baugenehmigung für Neubauten oder eine Planfeststellung für eine Maßnahme vorliegt.

§ 2

Schutzzweck

Die Erhaltung des Baumbestandes dient dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft um damit

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt;
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- beizutragen und den älteren und wertvollen Baumbestand in seiner Vorbildfunktion langfristig zu sichern.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Langsam wachsende Gehölze, wie Eiben, Zypressen, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme, Rotdorn und Wachholder stehen dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 50 Zentimetern beträgt.
- (2) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäume,
 - b) Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Straßen und Wegen (unabhängig von Art und Stammumfang), soweit sie für das Orts- oder Landschaftsbild prägende Funktion haben,
 - c) Nadelgehölze (mit Ausnahme von Eibe, Mammutbaum und Ginkgo, Sumpfyzypresse)
 - d) Altbäume mit einem Stammumfang von 150 Zentimetern und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden, welche als Brut- und Nistplätze für Vögel und Fledermäuse geeignet sind.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben:
 - a) weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes,
 - b) die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Saarland zu verlangen,
 - c) die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 3 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr. Diese sind der Gemeinde Kleinblittersdorf unverzüglich zur Überprüfung anzuzeigen. Als Schädigungen kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone in Betracht.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Verdichtung durch Lagerung,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Maßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern und Verwenden von Stoffen, die die Vitalität des Baumes schädigen können wie z.B. Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige Chemikalien,
 - e) Anwendung von Herbiziden,
 - f) Beschädigungen der Rinde in erheblichem Maße,
 - g) Feuer machen unter der Baumkrone bzw. innerhalb eines Streifens von bis 5,0 Metern außerhalb des Kronenbereiches
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Erlaubt sind unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr. Diese sind der Gemeinde Kleinblittersdorf unverzüglich zur Überprüfung anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde Kleinblittersdorf kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer die von der Gemeinde Kleinblittersdorf geforderten Maßnahmen durchzuführen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf kann von den Verboten des § 4 eine Ausnahme erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung § 50 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Gemeinde Kleinblittersdorf schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beilegung von Lageskizzen oder Fotos, aus denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.
- (4) Die Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Ausnahme kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen, Ersatzzahlung

- (1) Werden verbotene Maßnahmen gemäß § 4 durchgeführt oder gemäß § 6 eine Ausnahme erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Gemeinde Kleinblittersdorf kann Art und Größe der Ersatzpflanzung festlegen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung kann pro entfernten Baum zwischen 250,00 € und 1.000,00 € betragen. Die Ersatzzahlungsregelung gilt auch für § 4 dieser Satzung entsprechend. Wird gemäß § 4 Abs. 1 ein geschützter Baum zerstört, geschädigt oder in seiner Gestalt wesentlich verändert ohne dass eine Ausnahme bzw. Befreiung vorliegt, kann ein Sachverständiger zur Beurteilung einer Ersatzpflanzung, von Wiederherstellungsmaßnahmen oder der Ersatzzahlung hinzugezogen werden. Die Zahlung ist an die Gemeinde Kleinblittersdorf zu entrichten und wird zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes verwendet.

§ 8

Beteiligung der örtlichen Naturschutzbeauftragten

Der für den jeweiligen Ortsteil zuständige Naturschutzbeauftragte ist bei den Verfahren der §§ 6 und 7 dieser Satzung zu beteiligen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 3 direkt bei der Gemeinde Kleinblittersdorf einzureichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 4 Satz 2 unterlässt,
 - c) Anordnungen nach § 5 nicht Folge leistet,
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt und
 - e) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SNG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 17.12.2018
Stephan Strichertz
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetze zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung an gültig zustande gekommen.